



Badeordnung

§ 1 Geltung

1. Mit dem Betreten des Freibades anerkennt der Besucher die Bestimmungen der Badeordnung und verpflichtet sich, allen sonstigen Anordnungen Folge zu leisten.
2. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfe, Vereinstraining, Schulschwimmen usw.) sind die jeweiligen Aufsichtsführenden Personen mitverantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Badeordnung durch alle Teilnehmer und Besucher

§ 2 Badegäste

1. Der Eintritt in das Bad ist – soweit gem. nach Tarifordnung für das Freibad Hargelsberg erforderlich – nur mit einer gültigen Bade- oder Saisonkarte gestattet und darf nur durch den Haupteingang erfolgen. Badekarten sind Tageskarten, die zum Eintritt in das Bad berechtigen, Saisonkarten sind beim Eintritt unaufgefordert vorzuweisen. Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und bei Verlangen vorzuweisen.
2. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benützen.
3. Folgende Personen haben keinen Zutritt: Betrunkene, Verwahrloste, Epileptiker, Geisteskranke und Personen mit Anstoß erregenden Krankheiten und offenen Wunden.

§ 3 Gebühren

1. Die jeweiligen Bade- und sonstige Gebühren sind aus der kundgemachten Badegebührenordnung ersichtlich.
2. Die gelösten Eintrittskarten sowie die Geldrückgabe sind sofort zu prüfen, spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.
3. Sind Personen gezwungen das Bad frühzeitig zu verlassen, so steht ihnen kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises zu.

§ 4 Betriebszeiten

1. Die jeweilig geltenden Betriebszeiten werden in einem besonderen Aushang kundgemacht.
2. Bei besonderen Anlässen kann die Betriebszeit bzw. die Benützung allgemein oder für bestimmte Anlagen beschränkt werden. Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für weitere Gäste gesperrt werden.
3. Für den Badebetrieb der Schulen und Vereine gelten die gesondert getroffenen Vereinbarungen.

§ 5 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Badegäste nicht gefährdet oder belästigt werden.
2. Nicht gestattet ist vor allem:
 - a) die Benützung von Schwimmmatratzen und dgl. im Schwimmbecken
 - b) das Hineinspringen in das Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken von den Beckenrändern – ausgenommen von den vorgesehenen Startsockeln oder im Namen der schulischen Ausbildung bzw. beim Vereinstraining
 - c) das Mitbringen von Tieren jeder Art
 - d) das Ballspielen sowohl in den Wasserbecken als auch auf den Liegewiesen
 - e) jede Ausübung eines Gewerbes ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Hargelsberg
 - f) das Freihalten oder Belegen von Plätzen für nicht anwesende Badegäste
 - g) das laute Singen, Schreien, Musizieren, Pfeifen sowie der laute und störende Betrieb eigener Musikapparate
3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Besucher haften für alle von ihnen verursachten Schäden, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass kein persönliches Verschulden vorliegt.
4. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benützen.

§ 6 Garderobe, Badekleidung

1. Das Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.
2. Der Aufenthalt im Freibad (Becken) ist nur in der ortsüblichen Badekleidung gestattet (ausgenommen Begleitpersonen). Über die Angemessenheit entscheidet im Zweifelsfall der Bademeister.
3. Die Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
4. Das Mitbringen von leicht brennbaren, feuergefährlichen Stoffen und Gegenständen wie Benzin, Spiritus etc. ist strengstens verboten. Das Rauchen in den Umkleidekabinen ist untersagt.

§ 7 Körperreinigung

1. Vor dem Benützen des Beckens sind die Reinigungsbrausen zu benützen. Die Verwendung von Seifen u.a. ist nur bei den für die Körperreinigung vorgesehenen Brauseanlagen gestattet.
2. Jede Verunreinigung des Wassers in den Becken sowie der Gebrauch von Haarfärbemitteln, Salben, Cremes, stark riechenden Stoffen usw. ist untersagt.

§ 8 Haftung

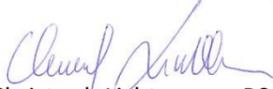
1. Die Benützung der Badeanlage und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Gemeinde Hargelsberg haftet für Schäden nur im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen.
3. Fahrzeuge aller Art, Fahrräder sind auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Die entsprechende Sicherung gegen Diebstahl obliegt dem Badegast.
4. Für Verletzungen, die sich ein Badegast durch eigen Unachtsamkeit, durch Verschulden anderer Badegäste zuzieht, wird nicht gehaftet.

§ 9 Fundgegenstände

1. Gegenstände, die innerhalb des Bades gefunden werden, sind an der Kassa gegen Quittung abzugeben.
2. Über Fundgegenstände wird nach geltenden Vorschriften verfügt.
3. Wertgegenstände oder Geld sollten von den Badegästen nicht in das Bad mitgenommen werden, da für derartige Sachen keine Haftung übernommen wird.

§ 10 Aufsicht

1. Jeder Badegast hat den Anordnungen der Bediensteten des Bades Folge zu leisten. Die Bediensteten sind angewiesen, Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen oder gegebene Anweisungen nicht beachten, aus dem Bad zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.
 2. Bei groben Verstößen oder bei wiederholter Missachtung von Anweisungen des Personals kann von der Gemeinde Hargelsberg ein Verbot zum Besuch des Bades ausgesprochen werden, egal ob der Betroffene eine Tages- oder eine Saisonkarte besitzt.
 3. Die Besucher werden ersucht, Personen, die mutwillige Einrichtungen Anlagen beschädigen und beschmutzten, Flaschen oder Gläser zerschlagen oder sonstigen Unfug treiben, den Badebediensteten zur Anzeige zu bringen.
- Diese Badeordnung wurde im Gemeinderat am 28. Mai 1999 beschlossen (bzw. 10. März 2022 ergänzt) und die Badeordnung vom 23. Mai 1969 tritt dadurch außer Kraft.


Christoph Lichtenauer BSc
Bürgermeister